Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3312

Antrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 89 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 89

Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats. Bestellung durch das Gericht

Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats kann, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, durch die Satzung bestimmt werden. Ist sie weder gesetzlich noch durch die Satzung geregelt, so ist der Aufsichtsrat nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

Gehört dem Aufsichtsrat die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, daß die rechtzeitige Ergänzung vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Hat der Aufsichtsrat auch aus Vertretern der Arbeitnehmer zu bestehen, so können auch der Betriebsrat jedes Betriebes, dessen Arbeitnehmer an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat teilnehmen, oder mindestens ein Zehntel der Arbeitnehmer, die an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat teilnehmen, oder mindestens einhundert dieser Arbeitnehmer den Antrag stellen. Wenn Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben, können auch sie den Antrag stellen.

Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinalle 20, Telefon 3551

das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. Das Recht zur Antragstellung bestimmt sich nach Absatz 2.

Absatz 3 ist auf einen Aufsichtsrat, in dem die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) — Mitbestimmungsgesetz — haben, mit der Maßgabe anzuwenden,

1. daß das Gericht den Aufsichtrat hinsichtlich des in § 4 Abs. 1 Buchstabe c des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Mitglieds nicht ergänzen kann,
2. daß es stets als ein dringender Fall anzusehen ist, wenn dem Aufsichtsrat, abgesehen von dem in § 4 Abs. 1 Buchstabe c des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Mitglied, nicht alle Mitglieder angehören, aus denen der Aufsichtsrat nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat.

Dies gilt entsprechend für Aufsichtsräte von Unternehmen, die unter § 2 oder § 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) fallen.

Einen Aufsichtsrat, der auch aus Vertretern der Arbeitnehmer zu bestehen hat, hat das Gericht so zu ergänzen, daß das vorgeschriebene zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Vertretern der Anteilseigner und den Vertretern der Arbeitnehmer hergestellt wird; wenn der Aufsichtsrat zur Herstellung seiner Beschlußfähigkeit ergänzt wird, gilt dies nur, soweit die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl der Aufsichtsratsmitglieder die Wahrung dieses Verhältnisses möglich macht. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, das nach Gesetz oder Satzung in persönlicher Hinsicht besonderen Voraussetzungen entsprechen muß, so muß auch das vom Gericht bestellte Aufsichtsratsmitglied diesen Voraussetzungen entsprechen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, bei dessen Wahl ein Betriebsrat oder eine Spitzenorganisation der Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht hätte, so soll das Gericht Vorschläge dieser Stellen berücksichtigen, soweit nicht überwiegende Belange der Gesellschaft oder der Allgemeinheit der Bestellung des Vorgeschlagenen entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen ist, das durch Wahlmänner zu wählen wäre, für die Vorschläge der Wahlmänner.

Das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedes erlischt, sobald das fehlende Aufsichtsratsmitglied gewählt oder entsandt worden ist."

2. In § 297 des Aktiengesetzes werden in der Überschrift die Worte „Fehlen von Aufsichtsratsmitgliedern" gestrichen. § 297 Nr. 1 des Aktiengesetzes wird aufgehoben.

3. In § 303 Abs. 1 des Aktiengesetzes wird die Verweisung auf „§ 89 Abs. 1" in „§ 89 Abs. 2" geändert.

Artikel 2

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz oder der Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt."

Artikel 3

§ 11 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der

Eisen- und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz oder der Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt."

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 des Handelsrechtlichen Bereinigungsgesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 90) wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßte Beschlüsse von Aufsichtsräten einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einem nach den bisherigen Vorschriften nicht beschlußfähigen Aufsichtsrat gefaßt worden sind, sofern dieser Aufsichtrat nach § 89 des Aktiengesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung beschlußfähig gewesen wäre. Dies gilt nicht für Beschlüsse, deren Unwirksamkeit in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt für Beschlüsse von Aufsichtsräten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1957

Mellies und Fraktion
Dr. Krone und Fraktion